

Inhalt	Seite
11. Bekanntmachung	
Jahresabschluss 2021 der Stadt Schwerte.....	24
12. Bekanntmachung	
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“ der Stadt Schwerte.....	27
13. Bekanntmachung	
Einladung Versammlung Jagdgenossenschaft Schwerte-Westhofen / Wandhofen / Rosen südl....	30
14. Bekanntmachung	
Bebauungsplan Nr. 166, 1. Änderung „Wannebachstraße“ der Stadt Schwerte	31
15. Bekanntmachung	
Satzung der Stadt Schwerte zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) vom 20.02.2023	35
16. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Schwerte vom 22.02.2023	48

11. Bekanntmachung

Jahresabschluss 2021 der Stadt Schwerte

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Jahresabschluss der Stadt Schwerte für das Jahr 2021 ein uneingeschränktes Testat erteilt und den Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung in unveränderter Form übernommen. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde wie folgt zusammengefasst:

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erhebt der Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen und billigt den von dem Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss der Stadt Schwerte zum 31. Dezember 2021 und den als Anlage beigefügten Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021.

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 2021 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 102 Gemeindeordnung NRW (in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung) und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat nicht zu Einwendungen geführt.

Nach der abschließenden Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess konnten nicht festgestellt werden.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Im Jahr 2021 ergab sich erstmals seit 2011 ein positives Eigenkapital in Höhe von 1.916.827,33 €. Die Stadt Schwerte ist daher entschuldet. Damit wird erstmals seit 10 Jahren die gesetzliche Regelung des § 75 GO NRW eingehalten.

Schwerte, 23.01.2023

gez. Ulrich Halbach
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 15.02.2023 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 293.552.184,22 EUR festgestellt.

Zusammen mit der gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW in 2021 vorgenommenen negativen Wertberichtigung in Höhe von 520.577,95 EUR verringert sich das negative Eigenkapital des Vorjahres um 12.335.786,80 EUR. Es ist erstmalig seit 2011 positiv und beträgt zum 31.12.2021 damit 1.916.827,33 EUR.

Der Jahresüberschuss 2021 beläuft sich auf 12.856.364,75 EUR.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 20.02.2023

Der Bürgermeister

Dimitrios Axourgos

12. Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“ der Stadt Schwerte

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 24.02.2023

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 07.09.2022 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“ das erforderliche Verfahren gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB für den in der Anlage 1 dargestellten räumlichen Geltungsbereich einzuleiten. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushangs der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte sowie digital durchzuführen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist parallel durchzuführen.

Der zu ändernde Bebauungsplan liegt im Gewerbegebiet im Schwerter Stadtteil Westhofen, südlich der Hagener Straße, siehe Übersichtsplan auf Seite 29.

Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für geeignete Erweiterungsmöglichkeiten ansässiger Gewerbebetriebe geschaffen und eine bebauungsplanübergreifend zusammenhängende überbaubare Fläche hergestellt werden.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Die frühzeitige Beteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“ erfolgt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum **vom 09.03.2023 bis einschl. 24.03.2023**. Zeitgleich werden die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte ausgehangen.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite [Startseite | Beteiligung NRW Stadt Schwerte](#)

Zusätzlich stehen Informationen auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf zur Verfügung.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-638 erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z. B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/163 1. Änd.
Schwerte, 24.02.2023

Der Bürgermeister

Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 163 „Gewerbegebiet Nattland“ vom 24.02.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

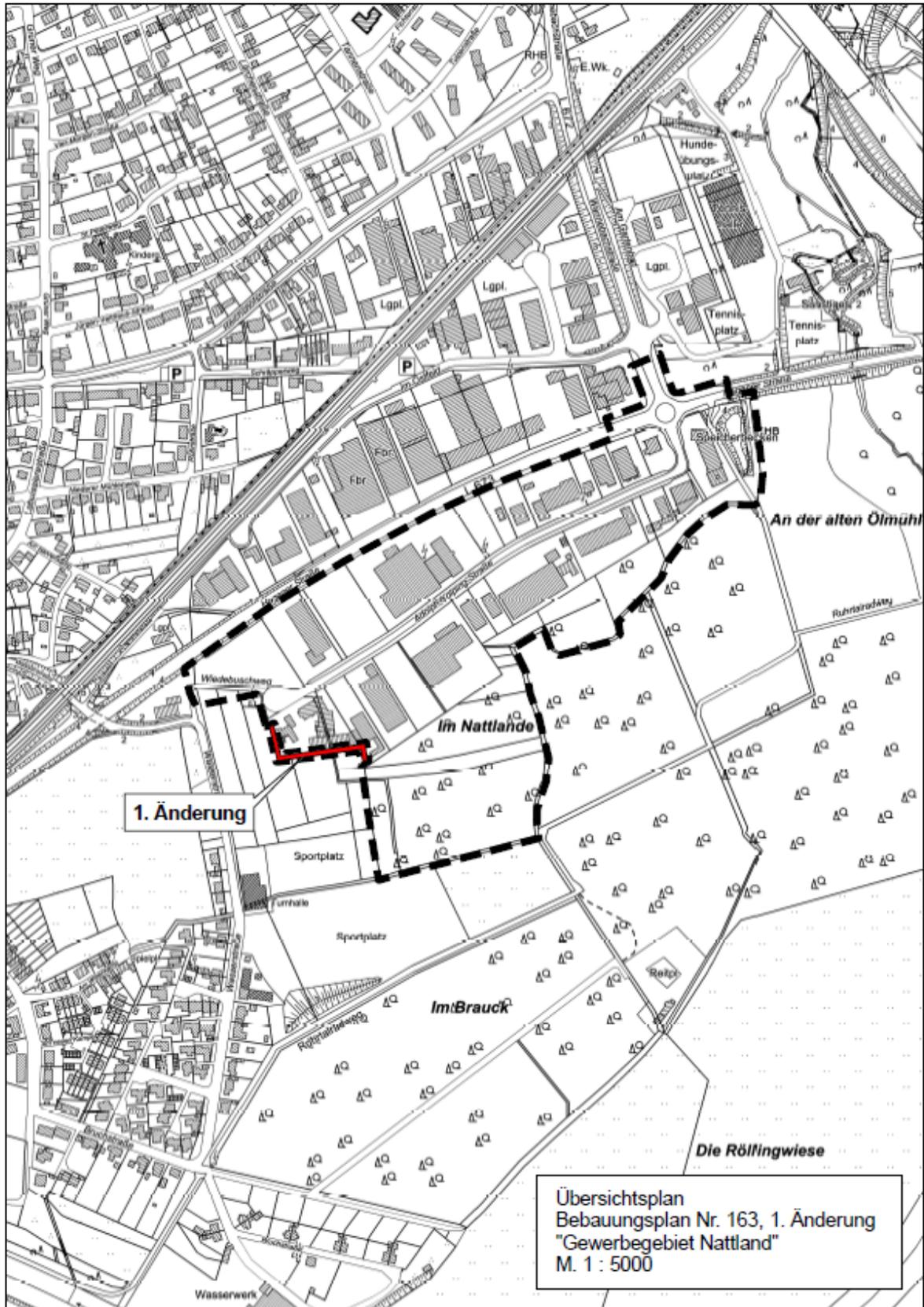
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 24.02.2023

Der Bürgermeister

Axourgos



1. Änderung

im Nattlande

im Brauck

Die Röllingwiese

An der alten Ölmühl

Übersichtsplan
 Bebauungsplan Nr. 163, 1. Änderung
 "Gewerbegebiet Nattland"
 M. 1 : 5000

13. Bekanntmachung

Einladung Versammlung Jagdgenossenschaft Schwerte-Westhofen / Wandhofen / Rosen südl.

Die berechtigten Grundstückseigentümer (Jagdgenossen) der Jagdgenossenschaft Schwerte-Westhofen / Wandhofen / Rosen südl. werden hiermit zu der am

Dienstag, den 28.03.2023 um 19:30 Uhr

in der Geschäftsstelle der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft

Schwerte eG, Rathausstraße 24a, 58239 Schwerte

stattfindenden öffentlichen Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 31.08.2021
3. Verpachtung der Genossenschaftsjagd
4. Verschiedenes

Schwerte, 17.02.2023

(Klemp)

Vorsitzender

14. Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 166, 1. Änderung „Wannebachstraße“ der Stadt Schwerte - Satzung vom 24.02.2023

In seiner Sitzung am 30.11.2022 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

a) Zu den im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen öffentlichen und privaten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 166, 1. Änderung

„Wannebachstraße“ werden die in Anlage 4, 5 und 6 dieser Vorlage aufgeführten Beschlüsse gefasst.

b) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird der Bebauungsplan Nr. 166, 1. Änderung „Wannebachstraße“ (Anlage 2) samt seiner Begründung und Umweltbericht (Anlage 3+4) als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 34 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 166, 1. Änderung „Wannebachstraße“ einschließlich der Begründung sowie der weiteren oben im Beschluss genannten Anlagen kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Dort werden ebenso die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke zur Einsicht bereit gehalten.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 166, 1. Änderung „Wannebachstraße“ in Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/166

Schwerte, 24.02.2023
Der Bürgermeister

Axourgos

- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Bebauungsplan Nr. 166, 1. Änderung „Wannebachstraße“ der Stadt Schwerte vom 24.02.2023 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

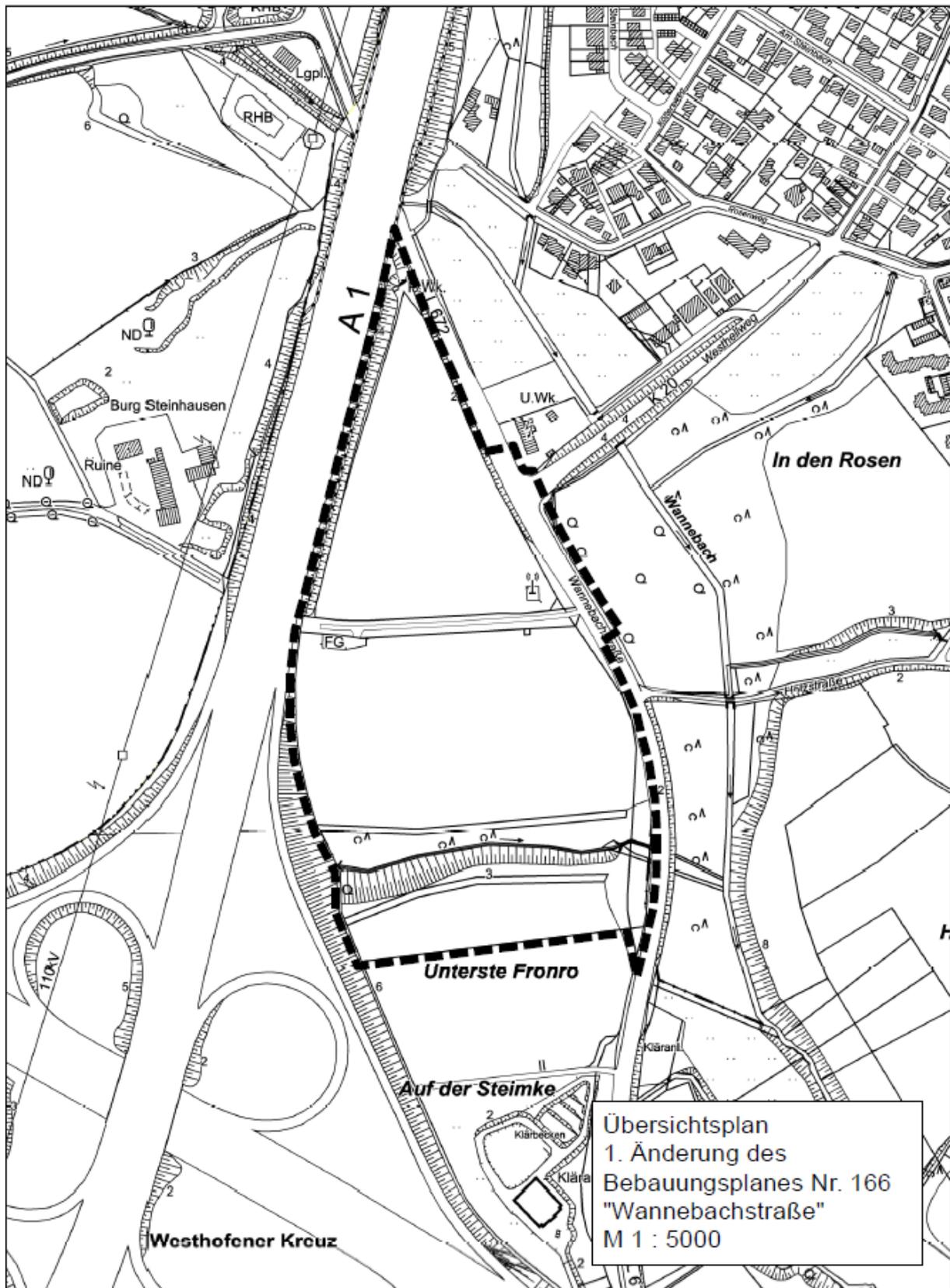
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 24.02.2023
Der Bürgermeister

Axourgos



Übersichtsplan
 1. Änderung des
 Bebauungsplanes Nr. 166
 "Wannebachstraße"
 M 1 : 5000

15. Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schwerte zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) vom 20.02.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2822), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, sowie der §§ 21 ff. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019, Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 15.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kindertagespflege besteht mit dem Schwerpunkt für die unter Dreijährigen als gleichrangiges Angebot neben dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen und ist gleichwertiges Instrument zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung. Auch können institutionelle Angebote durch die Kindertagespflege sinnvoll ergänzt werden.

Die Kindertagespflege hat das Ziel, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Die dazu erlassenen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften dienen als Grundlage für diese Satzung, welche die erforderliche Ausgestaltung der örtlichen Rahmenbedingungen konkretisiert.

§ 1

Rechtliche Grundlagen

1. Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 3 SGB VIII gehört die Kindertagespflege zu den Leistungen der Jugendhilfe und ist kommunale Pflichtaufgabe. Die §§ 22 bis 24 SGB VIII regeln die Grundsätze der Förderung sowie den Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege; § 43 SGB VIII formuliert Bestimmungen zur Erlaubniserteilung zur

Kindertagespflege. In § 90 SGB VIII ist geregelt, dass für die Inanspruchnahme von Leistungen in der Kindertagespflege Kostenbeiträge erhoben werden können.

2. Landesrechtlich werden die Bundesvorschriften durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - näher ausgeführt und spezieller geregelt.

§ 2

Auftrag der Kindertagespflege

1. Kindertagespflege ist eine flexible Betreuungsform in einer familienähnlichen Umgebung und gemäß §§ 22 und 23 SGB VIII sowie § 2 KiBiz ein Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dieser Förderauftrag bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.
2. Kindertagespflege wird von geeigneten Kindertagespflegepersonen in der Regel in der Form einer selbstständigen Tätigkeit im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen, einschließlich Räumen von Kindertageseinrichtungen, geleistet.
3. Die geeignete Förderung erfolgt durch ein vielfältiges Angebot an Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsanreizen unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes, seiner sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, seiner Lebenssituation und seiner Bedürfnisse, des ethnischen Hintergrundes, aber auch unter Berücksichtigung der Erziehung und Bildung in der Familie des Kindes. Als Zielvorgaben sind die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (Erwerb von Ich-, Sozial- und Sachkompetenz), gleichberechtigt neben der Unterstützung der Erziehung und Bildung in der Familie, sowie der Auftrag, Eltern dabei zu unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren, definiert.

§ 3

Kinderschutz

1. Seit 2021 ist der Schutzauftrag von Kindertagespflegepersonen in § 8a Abs. 5 SGB VIII konkret benannt. Seit 2022 ist gemäß § 11 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW - GV. NRW. 2022 S. 509), in der zurzeit geltenden Fassung, ergänzend festgelegt, dass in Vereinbarungen der Jugendämter mit den Kindertagespflegepersonen die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Abs. 5 des SGB VIII sicherzustellen ist. Diese Vereinbarung haben alle Kindertagespflegepersonen zu unterzeichnen.
2. Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung bei einem von ihnen betreuten Kind eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Kindertagespflegeperson bleibt fallverantwortlich. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in eine Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Begleitend steht auch die Fachberatung der Kindertagespflege als Ansprechpartner*in zur Verfügung. Eine konkrete und verbindliche Handlungsanleitung ist dem

Schutzkonzept Kindertagespflege des Jugendamtes zu entnehmen, das allen Kindertagespflegepersonen gegen Unterschriftsleistung zur Verfügung gestellt wird.

3. Die Kindertagespflegeperson hat innerhalb der Betreuungszeiten jegliche Kindeswohlgefährdende Handlung zu unterlassen und zu unterbinden. Der Fürsorge- und Aufsichtspflicht gegenüber dem betreuten Kind ist jederzeit nachzukommen. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist nicht übertragbar.
4. Alle zwei Jahre nimmt die Kindertagespflegeperson verpflichtend an einer Fortbildung im Rahmen des Kinderschutzes teil. Die Fortbildung findet ergänzend zu den in § 21 Abs. 3 S. 1 KiBiz festgeschriebenen fünf Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr statt.

§ 4

Leistungen des Jugendamtes

Das Jugendamt fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII und erbringt im Bereich der Kindertagespflege u. a. folgende Leistungen:

1. Information und Beratung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen
2. Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen und fachliche Begleitung der Pflegeverhältnisse
3. Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen mit Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren
4. Beratung, Unterstützung und Förderung der Kooperationen von Kindertagespflegepersonen untereinander
5. Gewinnung von Kindertagespflegepersonen
6. Prüfung und Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Kindertagespflegeperson
7. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz
8. Organisation, Durchführung und Vermittlung von regelmäßigen Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten sowie
9. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII.

§ 5

Anspruchsberechtigter Personenkreis

1. Voraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Personensorgeberechtigten in Schwerte ist.
2. Nach § 24 SGB VIII ist die Kindertagespflege in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen

Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Die Leistung kann auch gewährt werden, wenn sie für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

4. Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, deren Umfang sich nach dem individuellen Bedarf richtet (§ 24 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 3 SGB VIII).
5. Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung haben und für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kommt die Kindertagespflege hauptsächlich ergänzend in Betracht, vor dem Schuleintritt auch bei besonderem Bedarf. Kindertagespflege als ergänzendes Angebot hat zum Ziel, regelmäßige Betreuungsbedarfe vor und nach der Öffnung von Tageseinrichtungen, Schulen und außerunterrichtlichen Angeboten abzudecken, die auf Grund der Berufstätigkeit von Personensorgeberechtigten oder anderer besonderer Bedarfe entstehen.

§ 6

Verfahren bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege

1. Die Personensorgeberechtigten des zu fördernden Kindes melden den Bedarf auf Betreuung und Förderung in der Kindertagespflege rechtzeitig, möglichst sechs Monate vor der gewünschten Inanspruchnahme, schriftlich beim Jugendamt an.
2. Das Jugendamt stellt den Bedarf fest und vermittelt das Kind im Rahmen vorhandener Kapazitäten zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht konkret von der personensorgeberechtigten Person gemeldet oder vorgeschlagen wird.
3. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Grundsätzlich soll die tägliche Betreuungszeit eines Kindes mit Ausnahme der Betreuung über Nacht neun Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall durch das Jugendamt zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
4. Vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses findet in der Regel die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson statt. Der pädagogisch und zeitlich angemessene tatsächliche Umfang einer Eingewöhnungsphase orientiert sich individuell am Lebensalter und der Lebenssituation des jeweiligen Kindes sowie am zugrundeliegenden pädagogischen Modell der Eingewöhnung (z. B. Berliner Eingewöhnungsmodell) und ist mit der Fachberatung des Jugendamtes abzustimmen.
5. Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson durch einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag zu regeln.

6. Ergeben sich Veränderungen bezüglich des individuellen Bedarfs der Förderung, haben die Personensorgeberechtigten dies unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen. Das Jugendamt behält sich vor, in Einzelfällen den individuellen Bedarf zu überprüfen.

§ 7

Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

1. Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege ist gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Eignung der Kindertagespflegeperson. Diese wird durch die Fachberatung beim Jugendamt festgestellt.
2. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).
3. Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden von der Fachberatung beim Jugendamt die in den §§ 21 und 22 Abs. 2 KiBiz genannten Qualifikationen und Fortbildungen zu Grunde gelegt.
4. Die Eignung zur Kindertagespflegeperson wird durch die Fachberatung beim Jugendamt insbesondere in persönlichen Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt. Sie liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hinsichtlich der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf die Regelungen in den §§ 43 SGB VIII sowie 21 und 22 KiBiz verwiesen.
5. Folgende Unterlagen sind im Rahmen der Eignungsprüfung vorzulegen:
 - ausführliche Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Motivationsschreiben
 - Gesundheitsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Tagespflegekindern bestehen
 - Schulabschlusszeugnis (mindestens Hauptschulabschluss)
 - erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII und § 30a Abs. 1 BZRG der antragstellenden Person
 - erweiterte Führungszeugnisse aller volljähriger Personen im Haushalt der antragstellenden Kindertagespflegeperson
 - Erklärung und Einwilligung zur Abfrage beim Jugendhilfedienst des Jugendamtes
 - Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im U3-Bereich
 - Bescheinigung über die Belehrung im Bereich Lebensmittelhygiene gemäß § 43 Abs. 1 IfSG
 - Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz gemäß § 20 Abs. 9 IfSG
 - geregelter Aufenthaltsstatus
 - gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
 - Nachweis über eine durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme zur Ausbildung zur Kindertagespflegeperson (vgl. § 21 KiBiz)
 - unterschriebene Vereinbarung zum Kinderschutz.

Gegebenenfalls kann das Jugendamt weitere erforderliche Unterlagen oder Nachweise anfordern.

6. Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext des Tagespflegeverhältnisses stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Hier geht es insbesondere um die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, mit der Fachberatung beim Jugendamt und mit anderen Kindertagespflegepersonen. Hierzu zählt zum Beispiel auch die Teilnahme an fachlichen Gremien wie dem Arbeitskreis Kindertagespflege. Darüber hinaus sollen Kindertagespflegepersonen mit dem pädagogischen Personal in den Kindertageseinrichtungen und Familienzentren zusammenarbeiten sowie mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren.
7. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohlfühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Kindertagespflegeperson und welche Altersstufen sie aufnehmen kann.
8. Wird die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson vom Jugendamt als verantwortlichem Veranstalter angeboten, wird diese durch einen Bildungsträger durchgeführt. Über die Zulassung zur Qualifizierung entscheidet das Jugendamt. Die Kosten für diese Qualifizierungsmaßnahmen trägt das Jugendamt. Ein Eigenanteil wird erhoben. Die Festsetzung des Eigenanteils und der Zahlungsmodalitäten erfolgen durch Erlass eines Kostenbescheides des Jugendamtes.
9. Vergleichbare Qualifizierungen zur Kindertagespflegeperson, durchgeführt durch andere Träger, können anerkannt werden. Über die Anerkennung einer solchen Qualifizierung entscheidet das Jugendamt. Die Kosten für diese Ausbildungen werden nicht refinanziert.
10. Das Jugendamt bietet allen Kindertagespflegepersonen auch nach der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson ergänzend Fort- und Weiterbildungen an und unterbreitet Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Diese Angebote dienen der Förderung und Weiterentwicklung der Kindertagespflegepersonen. Das Jugendamt behält sich vor, bedarfsorientierte Fortbildungen zu empfehlen.
11. Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, den in § 21 Abs. 3 KiBiz genannten Umfang an Fortbildungsangeboten des Jugendamtes oder eines anderen Trägers nachzuweisen. Über die Anerkennung letzterer entscheidet vorab das Jugendamt. Der Nachweis ist durch die Kindertagespflegeperson ohne weitere Aufforderung zum Ende des laufenden Kalenderjahres dem Jugendamt vorzulegen.

§ 8

Erlaubnis zur Kindertagespflege

1. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird personenbezogen der antragstellenden Kindertagespflegeperson bis zum Renteneintrittsalter in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Mit Eintritt der Kindertagespflegeperson in das gesetzliche Renteneintrittsalter behält sich das Jugendamt vor, die gesundheitliche Eignung in jährlichen Abständen zu prüfen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege entsprechend zu befristen.

2. Die Erlaubnis kann anlassbezogen mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden.
3. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere einer fehlenden oder nachzuholenden Qualifizierung, bei eingeschränkten Räumlichkeiten oder der Betreuung eigener Kinder auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.
4. Bei kurzzeitigen Vertretungen bis zu einer Woche kann in Abstimmung mit dem Jugendamt gegebenenfalls vom Betreuungsschlüssel abgewichen werden, wenn die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder fünf nicht übersteigt.
5. Das Jugendamt überprüft die Geeignetheit der Kindertagespflege als geeignete Betreuungsform für jedes einzelne Kind in regelmäßigen Abständen und anlassbezogen. Wenn sich im Verlauf des Betreuungsverhältnisses ein Anhaltspunkt ergibt, der die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellt, kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder aufgehoben werden. Gleiches gilt, wenn sich die Kindertagespflegeperson im Nachhinein als ungeeignet erweist oder bereits die Erlaubnis zur Kindertagespflege auf Grund falschen Tatbeständen erteilt wurde.
6. Eine Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen (vgl. § 22 Abs. 1 KiBiz). Der schriftliche Antrag muss acht Wochen vor Ablauf der Frist eingehen.
7. Bereits fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der Anlage zu dieser Satzung stehen einer fehlenden Geeignetheit im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII gleich. In diesem Fall hat das Jugendamt unverzüglich ein Verfahren im Sinne des § 22 Abs. 8 KiBiz einzuleiten, sofern diese Satzung oder die Anlage zu dieser Satzung keine andere Regelung vorsehen.

§ 9

Laufende Geldleistung

1. Wenn die Voraussetzungen der Förderung nach den §§ 23 und 24 SGB VIII vorliegen und die Förderung des Kindes durch den öffentlichen Jugendhilfeträger erfolgt, ist der geeigneten Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren.
2. Die Geldleistung beinhaltet gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII
 - die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegeperson,
 - einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung sowie der Anzahl der betreuten Kinder und deren Förderbedarf,
 - die Erstattung von Versicherungsbeiträgen, und zwar die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, im Falle einer privaten Krankenversicherung in Höhe der hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen für den Basistarif.

3. Die Höhe der angemessenen Geldleistung nach Absatz 2 bemisst sich nach dem Betreuungsumfang und dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes sowie weiterer Kriterien. Näheres ist in der Anlage zu dieser Satzung bestimmt.
4. Die Bewilligung der Geldleistungen erfolgt grundsätzlich ab dem Tag, zu dem der Betreuungsvertrag in Kraft tritt. Wird ein Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Leistung mit dem Tag der Antragstellung. Findet eine Eingewöhnungsphase im Sinne des § 5 Abs. 4 dieser Satzung statt, entspricht die vergütete Betreuungszeit der in der Betreuungsvereinbarung geregelten Buchungszeit, höchstens aber 45 Wochenstunden. Die Zahlung der Geldleistungen nach Absatz 3 endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
5. Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt direkt an die Kindertagespflegeperson. Die Geldleistung wird monatlich nachträglich jeweils zum Ende des Monats auf das von der Kindertagespflegeperson benannte Konto ausgezahlt. Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses kann die Kindertagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber dem Jugendamt an ihren Anstellungsträger abtreten. Dies erfolgt in Form einer Abtretungserklärung.
6. Die Geldleistung wird in der Regel pauschal entsprechend dem anerkannten benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei die finanziellen Regelungen bei Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreien Zeiten und sonstigen Fehl- und Ausfallzeiten zu berücksichtigen sind. Bei monatlich stark schwankenden Betreuungszeiten erfolgt eine Abrechnung der Betreuungszeiten auf Antrag der Kindertagespflegeperson per Einzelstundennachweis.
7. Findet die Betreuung durch eine in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem betreuenden Kind stehende Kindertagespflegeperson statt, erfolgen Zahlungen nur, wenn diese die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson absolviert hat, eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege besitzt und dem Jugendamt zur Vermittlung weiterer Kindertagespflegeverhältnisse entsprechend Plätze zur Verfügung stellt.

§ 10

Leistungen in vorhandenen Kindertageseinrichtungen

1. Leistungen der Kindertagespflege können außerhalb der mit dem Jugendamt vereinbarten Öffnungszeiten auch in vorhandenen Kindertageseinrichtungen erbracht werden. Diese Leistungen sollen in der Regel nur dann zu Stande kommen, wenn die Bedarfsprüfung erwarten lässt, dass durchschnittlich mindestens drei Kinder der Einrichtung eine solche Leistung in Anspruch nehmen werden.
2. In Ausnahmefällen können auch Kinder, die regulär keine Kindertageseinrichtung besuchen, von geeigneten Kindertagespflegepersonen in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung oder eines Familienzentrums innerhalb und/ oder außerhalb der Öffnungszeiten betreut werden, wenn die institutionellen Gegebenheiten dies zulassen. Eine solche Betreuungsform ist unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit der Fachberatung des Jugendamtes abzustimmen und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

§ 11

Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

1. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. §§ 50 und 51 KiBiz zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.
2. Die Höhe des sogenannten Elternbeitrags ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

1. Die Satzung der Stadt Schwerte für Kinder in Kindertagespflege tritt zum 01.03.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwerte zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Tagespflegesatzung) vom 16.06.2020 außer Kraft.

Anlage: Bemessung der laufenden Geldleistung nach § 9 Abs. 3 der Satzung

Bemessung der laufenden Geldleistung
nach § 9 Abs. 3 der Satzung der Stadt Schwerte zur Förderung von
Kindern in Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) vom 20.02.2023

Pauschalierte Zahlung eines Stundensatzes als Regelfall

1. Die Zahlung des Stundensatzes erfolgt pauschal auf der Grundlage der mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden grundsätzlich während des gesamten Kindergartenjahres. Zu diesem Zweck weisen die Kindertagespflegepersonen zum Beginn eines Kindergartenjahres einmalig in einer Übersicht die vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden einschließlich der vorgesehenen täglichen Betreuungszeiten nach und machen aus pädagogischen Gründen kenntlich, für welches Kind eine Eingewöhnungsphase vereinbart wurde. Im laufenden Kindergartenjahr ist diese Übersicht unverzüglich sowohl bei einer Reduzierung oder Erhöhung der wöchentlichen Betreuungsstunden als auch der Kündigung eines Betreuungsvertrages und Aufnahme eines neuen Kindes zu aktualisieren. Unabhängig von den Veränderungen im Kindergartenjahr erfolgt die Zahlung des Stundensatzes immer nur an die tatsächlich betreuende Kindertagespflegeperson.
2. Für die Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation werden zwei Stunden je betreutem Kind pro Woche zusätzlich berücksichtigt.
3. Auch während der von den Kindertagespflegepersonen angezeigten Eingewöhnungsphase wird die pauschalierte Monatszahlung für das jeweilige Kind, bei einem Beginn der Eingewöhnungsphase während eines Kalendermonats anteilig, geleistet. Die Eingewöhnungsphase beträgt grundsätzlich vier Wochen und kann im Bedarfsfall im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten verkürzt werden.
4. Dem von den Personensorgeberechtigten geäußerten Betreuungswunsch ist hinsichtlich des Umfanges grundsätzlich Rechnung zu tragen. Auf die Vorlage von Nachweisen wird verzichtet. Der maximale Betreuungsumfang je Kind beträgt 45 Wochenstunden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Jugendamtes.
5. Soweit sich bei der Inanspruchnahme der Betreuung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinweg Unregelmäßigkeiten, insbesondere eine unregelmäßige oder lückenhafte Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ohne konkrete Rückmeldung oder eine längerfristige Erkrankung des Tagespflegekindes zeigen, ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren.
6. In Anlehnung an §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 3 KiBiz sind Einrichtungen der Kindertagespflege verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) wird auf 23 Tage festgesetzt. Hinzu kommen Heiligabend und Silvester, sofern diese Tage nicht auf ein Wochenende fallen. Während der vorgenannten Schließtage - diese ausgerichtet an einer 5-Tage-Woche - wird der Stundensatz pauschal weitergezahlt. Der voraussichtliche Urlaubsplan ist durch die Kindertagespflegeperson bis zum 15.11. im laufenden Kindergartenjahr beim Jugendamt anzuzeigen. Kurzfristige Urlaubstage sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung entfällt die

pauschale Weiterzahlung. Darüber hinaus behält sich das Jugendamt vor, sich in diesen oder gleichgelagerten Fällen zur Klärung von Unstimmigkeiten bei der Abrechnung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden mit Wirkung für die strittige Vergangenheit und für die Zukunft einen Stundenachweis über die geleisteten Betreuungszeiten der Kindertagespflegeperson vorlegen zu lassen.

7. Gleiches gilt bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson bis zu einer Dauer von maximal vier Wochen jährlich. Ausgenommen sind Maßnahmen, die nach dem SGB V bezuschusst werden, beispielsweise Mutter-/Vater-Kind-Kuren u. a. Aus diesem Grund wird angeraten, beim Abschluss einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung eine Krankentagegeldversicherung beginnend ab dem 29. Tag der Erkrankung zu berücksichtigen. Nachgewiesene Aufwendungen können hälftig erstattet werden. Ein krankheitsbedingter Ausfall ist am ersten Tag der Erkrankung beim Jugendamt anzuzeigen. Gleiches gilt für die Gesundheitsmeldung. Bei Nichtbeachtung entfällt die pauschale Weiterzahlung. Darüber hinaus behält sich das Jugendamt vor, sich in diesen oder gleichgelagerten Fällen zur Klärung von Unstimmigkeiten bei der Abrechnung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden mit Wirkung für die strittige Vergangenheit und für die Zukunft einen Stundenachweis über die geleisteten Betreuungszeiten der Kindertagespflegeperson vorlegen zu lassen.
8. Angesichts des Wegfalls der Einzelnachweise und der nicht mehr erforderlichen Rückrechnungen vor dem Hintergrund der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden wird zum Zeitpunkt des Erlasses der Neufassung der Satzung eine Pauschale von 5,66 Euro je Betreuungs- sowie Vor- und Nachbereitungsstunde gewährt. Der Sachaufwand wird dabei auf einen Betrag von 1,88 Euro festgesetzt. Die Erhöhung der Pauschale richtet sich nach § 37 KiBiz und bleibt ausdrücklich einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten.
9. Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten ist einzelvertraglich mit den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren.
10. Die Sicherstellung einer geeigneten Vertretung im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson obliegt dem Jugendamt. Dazu stehen insgesamt bis zu 5 so genannte Freihalteplätze bei unterschiedlichen Kindertagespflegepersonen zur Verfügung. Das Anbieten dieser Plätze wird mit der hälftigen Pauschale nach Ziffer 8 je anbietbarer Betreuungsstunde unter Berücksichtigung eines Sachaufwandes von 1,88 Euro abgegolten. Im Falle der Belegung gilt Ziffer 8. Die Belegung der Freihalteplätze erfolgt in Absprache mit dem Jugendamt. Sind alle Freihalteplätze belegt, können Kindertagespflegepersonen mit Genehmigung des Jugendamtes mehr als ein so genanntes Vertretungskind aufnehmen.
11. Für den Fall der Anmietung von Räumlichkeiten Dritter wird ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 25 %, maximal 100,00 Euro, bezogen auf die zu entrichtende Kaltmiete gewährt. Gleiches gilt für die ausschließliche Bereitstellung einer selbstgenutzten Eigentumswohnung unter Berücksichtigung der monatlichen Belastung als Kosten für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung von Wohnraum in vereinbarter oder festgesetzter Höhe.

Anwendung der Spitzabrechnung in Ausnahmefällen

1. Sollte ein Betreuungsverhältnis nicht pauschaliert abgerechnet werden können, ist in Abstimmung zwischen Kindertagespflegepersonen und Jugendamt eine Spitzabrechnung nach Vorlage von Einzelnachweisen durchzuführen. Die vorgenannten Punkte gelten mit Ausnahme der Ziffern 1 und 8 entsprechend.

2. Bei Anwendung der Spitzabrechnung wird zum Zeitpunkt des Erlasses der Neufassung der Satzung ein Stundensatz von 6,00 Euro gewährt. Die Erhöhung der Pauschale richtet sich nach § 37 KiBiz und bleibt ausdrücklich einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten.

Sonderregelungen für Großtagespflegestellen

1. Die Aushilfskraft wird mit einer Pauschale von 10 Stunden pro Woche und einem Urlaubsanspruch von 12 Tagen jährlich anerkannt. Für die Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation wird keine Stunde je betreutem Kind pro Woche zusätzlich berücksichtigt.
2. Die im Krankheits- und Urlaubsfall anfallenden Stunden der flexiblen Vertretungskraft werden zusätzlich berücksichtigt.
3. Bei Großtagespflegestellen wird zum Zeitpunkt des Erlasses der Neufassung der Satzung ein Stundensatz von 6,00 Euro zu Grunde gelegt. Die Erhöhung der Pauschale richtet sich nach § 37 KiBiz und bleibt ausdrücklich einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten.
4. Für den Fall der Anmietung von Räumlichkeiten Dritter wird ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 25 %, maximal 200,00 Euro, bezogen auf die zu entrichtende Kaltmiete gewährt. Gleiches gilt für die ausschließliche Bereitstellung einer selbstgenutzten Eigentumswohnung unter Berücksichtigung der monatlichen Belastung als Kosten für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung von Wohnraum in vereinbarter oder festgesetzter Höhe.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) vom 20.02.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung der Stadt Schwerte zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) vom 20.02.2023 stimmt mit dem am 15.02.2023 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 20.02.2023

Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

16. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Schwerte vom 22.02.2023

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 S. 2 und 17 Abs. 1 Buchstabe c) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LIm-schG) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), der §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602/BGBl. III/FNA 454-1), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Schwerte als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 15.02.2023 für das Gebiet der Stadt Schwerte folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von Osterfeuern im Freien auf dem Gebiet der Stadt Schwerte zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (2) Osterfeuer sind von örtlichen Glaubensgemeinschaften, Vereinen, Verbänden und Nachbarschaften im Rahmen einer öffentlichen für jedermann zugänglichen Veranstaltung durchgeführte Brauchtumsfeuer.
- (3) Osterfeuer dürfen nur am Gründonnerstag sowie von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr abgebrannt werden.

§ 2

Anzeigepflicht

Das Abbrennen eines Osterfeuers ist der Stadt Schwerte - örtliche Ordnungsbehörde - spätestens vier Wochen vor Gründonnerstag vom Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

1. Angaben zu Datum, Ort und Dauer des Osterfeuers sowie zur Art und Menge des Brennmaterials,
2. Name und Anschrift der Veranstalter im Sinne von § 1 Abs. 2 sowie eines Ansprechpartners,
3. Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson und
4. Anzahl der Essens- und Getränkestände.

Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Osterfeuer örtlicher Glaubensgemeinschaften im Rahmen liturgischer Veranstaltungen.

§ 3

Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können.

(2)

1. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Osterfeuer nur erlaubt, wenn folgende Abstandsflächen und Volumina zu Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, eingehalten werden:

- 35 m, bei Volumen bis 50 m³

- 50 m, bei Volumen von über 50 m³ bis 75 m³

- 75 m, bei Volumen von über 75 m³ bis 100 m³

- 100 m, bei Volumen von 100 m³.

Davon ausgenommen sind typische Feuerschalen von bis zu 1,5 m Durchmesser, hier ist ein Mindestabstand von 10 m zu Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen bzw. eine besondere Brandgefährdung aufweisen, einzuhalten.

2. Zu Waldflächen, Bundesautobahnen und Eisenbahnlinien ist ein Abstand von 100 m, zu sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 25 m und zum nächsten fließenden oder stehenden Gewässer ein Abstand von mehr als 10 m einzuhalten. Wegen der Gefahr des Abschwemmens darf Brennmaterial nicht in stark überflutungsgefährdeten Bereichen aufgeschichtet werden.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 können durch das Ordnungsamt in Absprache mit der Feuerwehr Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

(3) Das aufgeschichtete Brennmaterial eines Osterfeuers darf ein Volumen von 100 m³ nicht überschreiten.

(4) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden. Chemische Brandbeschleuniger sind verboten.

(5) Das Feuer ist ständig von der benannten volljährigen Person im Sinne des § 2 S. 1 Nr. 3 zu beaufsichtigen. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Zum Schluss noch vorhandene Glut ist mit Erde abzudecken, um Funkenflug auszuschließen.

(6) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass innerhalb von 24 Stunden nach dem Abbrennen des Osterfeuers die Feuerreste und liegen gebliebenen Abfälle der Besucher ordnungsgemäß entsorgt werden.

(7) Dienstkräften der Stadt Schwerte - örtliche Ordnungsbehörde - ist zum Zwecke der Kontrolle der Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, auf denen Osterfeuer abgebrannt werden sollen.

§ 4 Tierschutz

Das Brennmaterial darf zum Schutz von Kleintieren frühestens vier Wochen vor der Veranstaltung zusammengetragen werden. Das Brennmaterial ist ein bis zwei Tage vor der Veranstaltung umzuschichten.

§ 5 Sonstige Vorschriften und Regelungen

(1) In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Feuermachen gemäß des Landschaftsplanes Schwerte verboten. Anträge auf Ausnahmen/Befreiungen sind an den Kreis Unna als Untere Landschaftsbehörde zu richten.

(2) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen sowie die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Osterfeuer abbrennt,
 2. § 1 Abs. 3 ein Osterfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
 3. § 2 das Abbrennen eines Osterfeuers nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
 4. § 3 Abs. 2 ein Osterfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
 5. § 3 Abs. 2 die Mindestabstandflächen für das Osterfeuer nicht einhält,
 6. § 3 Abs. 3 die zugelassene Menge Brennmaterial für das Osterfeuer überschreitet,
 7. § 3 Abs. 4 andere als die zugelassenen Brennmaterialien oder chemische Brandbeschleuniger verwendet,
 8. § 4 das Brennmaterial eher als vier Wochen vor der Veranstaltung zusammenträgt oder nicht ein bis zwei Tage vor der Veranstaltung umschichtet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§7 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwerte in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Schwerte vom 22.02.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Schwerte vom 22.02.2023 stimmt mit dem am 15.02.2023 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 22.02.2023

Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

